

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 439 Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas AG. S. 283

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 440 Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal. S. 284
441 Öffentliche Zustellung (Grigorios Tenidis). S. 287
442 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Arnim Engels). S. 287
443 Ausscheiden eines Buchmachergehilfen (Wilhelm Weyers). S. 287

Wirtschaft und Verkehr

- 444 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen). S. 288
445 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen). S. 288
446 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 288
447 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Norbert Look und Wilhelm Look, Kleve). S. 288
448 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach). S. 289
449 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach). S. 289
450 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim). S. 289
451 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim). S. 289
452 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim). S. 289

- 453 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel) S. 290

- 454 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel) S. 290

- 455 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Viersener Verkehrs-GmbH, 406 Viersen). S. 290

- 456 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth). S. 290

- 457 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG und Bahnen der Stadt Monheim GmbH). S. 290

- 458 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal-Barmen). S. 290

- 459 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal-Barmen). S. 291

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 460 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 21. Mai 1971. S. 291
461 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. 4. 1971. S. 292
462 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Arnold, Martin). S. 292
463 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Neldner, Margot). S. 293
464 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 293
465 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Emmi Tesche geb. Ehrmann). S. 293

E. Sonstige Mitteilungen

- 466 Literaturhinweis. S. 293

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 439 **Erklärung
der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten
der Ruhrgas AG.**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 — 32—10/51 (8)

Düsseldorf, den 1. Juni 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für das nachstehende Unter-

nehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer Erdgasleitung mit einer Nennweite von 300 mm und einem Nenndruck von 67,5 atü von Varresbeck zu den Kalkwerken Neandertal, und zwar

1. in der Stadt Wuppertal,
2. in der Stadt Mettmann sowie den Gemeinden Gruitzen und Schöller im Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juni 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 283

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

440 Verbandssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

Der Regierungspräsident
31.14.01—21

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Düsseldorf-Mettmann, die Städte Haan, Hilden, Solingen und Wuppertal bilden einen Zweckverband.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal“. Er hat seinen Sitz in Hilden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung eines weiträumigen Erholungsgebietes in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land.

(2) Im Gebiet der Städte Haan, Hilden, Solingen und Wuppertal soll der Zweckverband mit diesen Städten folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Die Erarbeitung einer Planung für die Ausgestaltung und Erweiterung eines stadtnahen Erholungsgebietes auf den dafür geeigneten Flächen dieser Städte;
- b) die Durchführung dieser Planung durch Schaffung und Unterhaltung von Erholungsgebieten, insbesondere durch Aufforstung der dafür geeigneten Flächen, durch die Anlage von Parkplätzen, Wanderwegen und Reitwegen, Rast- und Spielflächen, Campingplätzen, Jugend- und Freizeitheimen, durch Aufstellung von Ruhebänken und ggf. durch Beseitigung störender Anlagen;
- c) die Pflege von Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren.

(3) Die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vorgehaltene Planungshoheit bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband kann wirtschaftliche Unternehmungen betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Zweckverband kann Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen sowie sonstige Rechte erwerben.

(8) Soweit der Zweckverband durch Widmung Träger der Straßenbaulast für „sonstige öffentliche Straßen“ im Sinne des Landesstraßengesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1, Ziff. 4 und § 50) wird, obliegt ihm die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuß.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder mit folgender Anzahl von Stimmen:

1. Kreis Düsseldorf-Mettmann	4
2. Stadt Haan	2
3. Stadt Hilden	3
4. Stadt Solingen	3
5. Stadt Wuppertal	2
Gesamtstimmenzahl:	14

(2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden.

(3) Ist nur ein Vertreter des Verbandsmitgliedes anwesend, nimmt dieser alle auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen wahr.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen benannte Vertreter.

(5) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder Vorstandsvorstehers gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet unter anderem über

- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie den Erlaß, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,

- c) die Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Umlage sowie den Zeit- und Finanzplan,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
- f) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsausschuß oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmzahl vertreten ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die die Höhe der Umlage und den Zeit- und Finanzplan betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 3 bis 5. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NW findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind je ein Vertreter des Kreises Düsseldorf-Mettmann, der Städte Haan, Hilden, Solingen und Wuppertal, die auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaft von der Verbandsversammlung gewählt werden.

(3) Für jeden Vertreter im Verbandsausschuß ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(4) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Verbandsausschuß bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er nimmt die ihm gemäß § 6 Abs. 3 übertragenen Befugnisse wahr.

(6) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Ausschußmitglied kann die Einberufung des Ausschusses verlangen.

(7) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt; er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 GO NW entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsteher erläßt für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung.

§ 11

Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Stadt Hilden oder anderer Verbandsmitglieder. Dies ist auch auf dem Wege der Abordnung möglich. Außerdem kann der Verband selbst Dienstkräfte übernehmen bzw. einstellen.

(2) Die in Anspruch genommenen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:

1. Kreis Düsseldorf-Mettmann	35 %
2. Stadt Haan	15 %
3. Stadt Hilden	20 %
4. Stadt Solingen	20 %
5. Stadt Wuppertal	10 %

(2) Die Verbandsumlage muß sich im Rahmen des für den Ausbau und die Errichtung von Anlagen (Investitionskosten) beschlossenen Zeit- und Finanzplanes halten.

Die von den Mitgliedern aufzubringenden Beträge für die laufenden Kosten sind in die Verbandsumlage einzubeziehen.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Beschlüsse der Versammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.

(2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist nach dem Ausscheiden neu zu regeln.

§ 14

Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den einzelnen Verbandsmitgliedern bewirkten Geldleistungen zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinander stehen. Soweit das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist es von den Verbandsmitgliedern zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 4 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 12 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, daß der neue Träger die Dienstkräfte des Verbandes zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diejenigen Dienstkräfte, die aus ihrem Dienst in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, auf deren Antrag wieder zu übernehmen. Unter der gleichen Voraussetzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder weiter, auch die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, sowie die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Beamten auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder werden hierbei untereinander vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme obliegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig nach billigem Ermessen. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gilt die in Satz 2 und 4 getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Umbildung des Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamtenrechtes entsprechend.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal.

§ 16

Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, wie sie nach ihrer eigenen Hauptsatzung vorgeschrieben ist.

§ 17

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mettmann, den 11. Mai 1971

Für den Kreis Düsseldorf-Mettmann

Notznick
Oberkreisdirektor
Lange
Beigeordneter

Haan, den 11. Mai 1971

Für die Stadt Haan
Goldenstedt
Stadtdirektor
Sinske
1. Beigeordneter

Hilden, den 12. Mai 1971

Für die Stadt Hilden
Brieden
Stadtdirektor
Haupt
Beigeordneter

Solingen, den 11. Mai 1971

Für die Stadt Solingen
Dr. Fischer
Oberstadtdirektor
Reininghaus
Beigeordneter

Wuppertal, den 14. Mai 1971

Für die Stadt Wuppertal
Stelly
Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Jensen
Beigeordneter

Genehmigung

Die von den Verbandsmitgliedern vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Juni 1971
31.14.01—21

Der Regierungspräsident
Bäumer

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigungsvermerk wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 7. Juni 1971
31.14.01 — 21

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 284

441 Öffentliche Zustellung (Grigorios Tenidis)

Der Regierungspräsident
21.12.36

Düsseldorf, den 4. Juni 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 28. 5. 1971 betreffend Ausweisung gegen den griechischen Staatsangehörigen Grigorios Tenidis, zuletzt wohnhaft in Mönchengladbach, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1

des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 18. 6. 1971 bis 2. 7. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 2. 7. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 287

442 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Arnim Engels)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3—7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B—7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851/SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Arnim Engels, 4 Düsseldorf, Düsselthaler Straße 3, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Wolfgang Kayser zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 287

443 Ausscheiden eines Buchmachergehilfen (Wilhelm Weyers)

Der Regierungspräsident
21.14 — 51

Düsseldorf, den 2. Juni 1971

Herr Wilhelm Weyers, wohnhaft Düsseldorf, Crnachplatz 1, ist am 31. 3. 1971 als Buchmachergehilfe in der Geschäftsstelle der Buchmacherin Frau Franziska Winter in Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 112, ausgeschieden.

Die Urkunde Nr. G 12 über die Zulassung als Buchmachergehilfe wurde von mir eingezogen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 287

Wirtschaft und Verkehr

**444 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 70/2

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — in 43 Essen, Bismarckplatz 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Essen/Hbf. nach Velbert/Kuhldahler Straße über Essen-Rüttenscheid — Essen-Bredeney — Essen-Werden — Essen-Heidhausen, ab 23. Mai 1971, befristet bis zum 30. Juni 1972, erteilt.

Es dürfen nur folgende Haltestellen bedient werden:

Essen/Hauptbahnhof
Essen/Bismarckplatz
Essen-Rüttenscheid/Grugahof
Essen-Werden/Ruhrbrücke
Essen-Werden/Markt
Essen-Fischlaken/Wintgenstraße
Essen-Heidhausen/Rathaus
Velbert/Am Plätzchen
Velbert/Bergische Straße
Velbert/Rathaus
Velbert/Blumenstraße
Velbert/Wülfrather Straße
Velbert/Berliner Straße
Velbert/Schloßstraße
Velbert/Hohenzollernstraße
Velbert/Christuskirche
Velbert/Südstraße
Velbert/Kuhldahler Straße

Hierdurch wird die Genehmigung vom 17. 7. 1964 (Abl. Reg. Ddf. 1964 Nr. 624) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 288

**445 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
53.50 — 70/49

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — in 43 Essen, Bismarckplatz 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Velbert/Kuhldahler Straße nach Essen/Hbf. über Velbert-Hefel — Hespertal — Essen-Hamm —

Essen-Heidhausen — Essen-Werden, ab 23. Mai 1971, befristet bis zum 30. Juni 1978, erteilt.

Es dürfen nur folgende Haltestellen bedient werden:

Velbert/Kuhldahler Straße
Velbert/Südstraße
Velbert/Christuskirche
Velbert/Hohenzollernstraße
Velbert/Schloßstraße
Velbert/Berliner Straße
Velbert/Wülfrather Straße
Velbert/Rathaus
Velbert/An der Wildenburg
Velbert/Haus Stolberg
Velbert/Bernsmühle
Velbert/Am Hammer
Essen-Heidhausen/Oberhesper
Essen-Heidhausen/Hesperkrug
Essen-Heidhausen/Gasthaus z. Hespert
Essen-Heidhausen/Hammer Straße
Essen-Werden/Ruhrbrücke
Essen-Rüttenscheid/Grugahof
Essen/Bismarckplatz
Essen/Hbf.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 31. 8. 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 Nr. 691) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 288

**446 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 02/38

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Essener Verkehrs-AG in 43 Essen, Zweigertstraße 34, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Essen-Steele/Kaiser-Otto-Platz nach Langenberg-Nierenhof/Kohlen-/Hattinger Straße über Überruhr — Kupferdreh, ab 1. August 1971, befristet bis zum 31. Juli 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 288

**447 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Unternehmer Norbert Look und Wilhelm Look, Kleve)

Der Regierungspräsident
53.51 — 83

Düsseldorf, den 8. Juni 1971

Dem Unternehmer Norbert Look in 419 Kleve, Johanna-Sebus-Straße 61, wird auf Grund des Per-

sonenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Kleve/Bf. nach Keeken-Bimmen/Landesgrenze über Rindern — Düffelward — Keeken, im Gemeinschaftsverkehr mit Wilhelm Look in Kleve, befristet bis zum 31. Juli 1975, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 16. 6. 1967 (Abl. Reg. Ddf. 1967 Nr. 553) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 288

**448 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadt Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
53.51 — 18/29

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Stadt Mönchengladbach in 405 Mönchengladbach, Voltastraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mönchengladbach/Hbf. nach Korschenbroich-Pesch/Kirche über Korschenbroich, ab 1. Juli 1971, befristet bis zum 30. Juni 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 289

**449 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadt Mönchengladbach, 405 Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
53.51 — 18/22

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Stadt Mönchengladbach in 405 Mönchengladbach, Voltastraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mönchengladbach-Ohlerfeld/Landscheidung nach Viersen-Süchteln/Am Stadtgarten über Rathenaustraße — Hbf. — Hindenburgstraße — Viersener Straße — Gladbacher Straße, ab 1. Januar 1971, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 289

**450 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim)

Der Regierungspräsident
53.51 — 12/1

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Bahnen der Stadt Monheim GmbH in 4019 Monheim, Heinestraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Monheim/Rathaus nach Leverkusen-Rheindorf/Felderstraße über Hitdorf, ab 1. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 289

**451 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim)

Der Regierungspräsident
53.51 — 12/4

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Bahnen der Stadt Monheim GmbH in 4019 Monheim, Heinestraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Langenfeld/Stadtgarten nach Monheim-Hitdorf/Robertson über Voigtslach, ab 1. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 289

**452 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Bahnen der Stadt Monheim GmbH, 4019 Monheim)

Der Regierungspräsident
53.51 — 12/3

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Bahnen der Stadt Monheim GmbH in 4019 Monheim, Heinestraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniensverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Monheim/Tegeler Straße nach Monheim-Baumberg/Kirche, ab 1. März 1971, befristet bis zum 28. Februar 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 289

453 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel)

Der Regierungspräsident
53.51 — 01/27

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in 4 Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Ratingen/Ostbahnhof nach Lintorf/Fürstenberg über Tiefenbroich/Büdgeshof, ab 1. August 1971, befristet bis zum 31. Juli 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

454 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Rheinische Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel)

Der Regierungspräsident
53.51 — 01/27 a

Düsseldorf, den 3. Juni 1971

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in 4 Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mettmann/Jubiläumsplatz nach Düsseldorf-Kaiserswerth/Klemensplatz, über Ratingen — Kalkum, ab 1. August 1971, befristet bis zum 31. Juli 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

455 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Viersener Verkehrs-GmbH, 406 Viersen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 26/2 a

Düsseldorf, den 26. Mai 1971

Der Viersener Verkehrs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 406 Viersen, Rektoratstr. 16 a, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Viersen-Rahser / Dechant-Stroux-Straße nach Viersen/Berliner Höhe über Neumarkt, befristet bis zum 31. Oktober 1974, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 9. 2. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 Nr. 221) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

456 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth)

Der Regierungspräsident
53.51 — 09/37

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in 529 Wipperfürth, Gaulstraße 18, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Opladen-Lützenkirchen nach Solingen-Ohligs/Bhf. über Opladen — Reusrath — Langenfeld — Immigrath — Solingen-Landwehr, befristet bis zum 31. März 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

457 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Kraftverkehr Wupper-Sieg AG und
Bahnen der Stadt Monheim GmbH)

Der Regierungspräsident
53.51 — 09/40

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in 529 Wipperfürth, Gaulstraße 18, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Langenfeld-Richrath/Kirche nach Monheim-Baumberg/Kirche — im Gemeinschaftsverkehr mit den Bahnen der Stadt Monheim GmbH —, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Es dürfen wöchentlich nur fünf Fahrtenpaare durchgeführt werden, und zwar höchstens an zwei Wochentagen und an Sonntagen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

458 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal-Barmen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 03/55

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke AG in 56 Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39/41, wird auf Grund

des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Wuppertal-Oberbarmen/Bf. nach Wuppertal-Oberbarmen/Hilgershöhe über Schwarzbach, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 290

**459 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal-Barmen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 03/37

Düsseldorf, den 7. Juni 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke AG in 56 Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39/41, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Wuppertal-Barmen/Alter Markt nach 1. Neviges-Dönberg/Luisenstraße, 2. Wuppertal-Barmen/Märkische Straße über Uellendähler Straße — Horath, befristet bis zum 31. Mai 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 291

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**460 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von
Fleischbeschaukonfiskaten
(Konfiskatbeseitigungsverordnung)
vom 21. Mai 1971**

Auf Grund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) hat der Kreistag des Kreises

Kleve am 19. 2. und 21. 5. 1971 für den Kreis Kleve folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Begriff der Konfiskate

§ 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperanteile (§§ 32 bis 35 und 47 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen A).

Zuständigkeit

§ 2

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

Sammeln der Konfiskate

§ 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperanteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschluss so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

Konfiskatbehälter

§ 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nichtrostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

Abholen der Konfiskate

§ 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugsgebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltliche Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden [§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. 3. 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 31. 3. 1970 (BGBl. I 1970 S. 305)].

Gebühren

§ 7

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

Geldbuße

§ 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kleve, den 21. Mai 1971

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Schneider

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 291

461 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. 4. 1971

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Stadtteils Bötzlöh der Stadt Viersen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest im Bestand des Anton Paulessen, Viersen 1, Omperter Weg 194, nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird hiermit meine Viehseuchenverordnung vom 30. April 1971 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 28. Mai 1971

Kreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrage:

Dr. Morgenschweis

Ltd. Kreisveterinärdirektor

Verkündet: 3. Juni 1971 in der Rheinischen Post, Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 292

462 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Arnold, Martin)

Herr Martin Arnold, Leverkusen, Adolfstraße 27, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 92 751 460

der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Arnold, Martin, Leverkusen, Adolfstraße 27, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 7. September 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 7. Juni 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand
Holtzschneider i. V. Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 292

463 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Neldner, Margot)

Das am 25. 2. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 96 000 666 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Neldner, Margot, Köln, Schinkelstr. 18, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 7. Juni 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand
Holtzschneider i. V. Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 293

464 **Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr.: 11 304 532
21 208 459

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 7. September 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; anderen-

falls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 7. Juni 1971

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 293

465 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Emmi Tesche geb. Ehrmann)

Frau Emmi Tesche, Solingen, Lortzingstraße 6, hat das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 15 344 179 und 15 357 247 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Emmi Tesche geb. Ehrmann, Solingen, Lortzingstraße 6, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 3. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 3. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand
Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 293

**E.
Sonstige Mitteilungen**

466 **Literaturhinweis**

Der Regierungspräsident
11.22.01

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Zum Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 112), Textausgabe mit Kommentar von Dr. H. Schieckel, Verlag R. S. Schulz, München, ist die 3. Ergänzungslieferung erschienen (Stand: 1. April 1971).

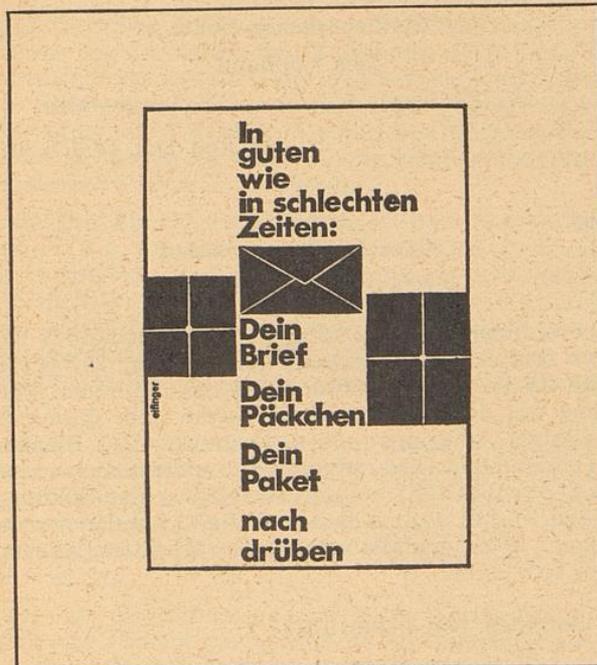
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 293

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst }
Speck } zusammen
Eierteigwaren } bis 1000 g
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Margarine }
Butter } zusammen
andere Fette } bis 1000 g
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.